

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 26**

**Ansbach, 19.05.21**

Tagesordnung  
– Werkausschuss FWF 08.06.2021

Seite 2

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Allgemeinverfügung weitere Öffnungsschritte

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

# Fernwasserversorgung Franken - FWF

## Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken  
am Dienstag, 8. Juni 2021, um 09:00 Uhr  
Großer Sitzungssaal, Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

### Öffentlicher Teil:

Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 13. November 2020

Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2021

Überplanmäßige Ausgaben - Vermögensplan 2020  
hier: BA 171, HB Häckerwald – A Dottenheim

Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2020

Energiemanagement der FWF: Energiepolitik und Energieziele 2021 bis 2025

Situationsbericht Werkleitung

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 6. Mai 2021

gez. Dr. Hermann Löhner  
Werkleiter

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Es werden mit Wirkung zum 19. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
  2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
  3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. I 1 verfügen.
  
- II. Es werden mit Wirkung zum 21. Mai 2021 – nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind – folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  1. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. I 1 verfügen;
  2. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. I 1 für Kunden;
  3. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
  
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung (mit näheren Informationen zum Abruf der Schutz- und Hygienemaßnahmen) sowie Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach sowie auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>) eingesehen werden.

Ansbach, den 18.05.2021

**Clausen**  
**Regierungsdirektorin**

